

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 13. März 1989

I. Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 wird geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 2</p> <p>Schutzmassnahmen</p> <p>¹Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt.</p> <p>²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>³Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafters nicht mehr als notwendig beschränkt werden.</p> <p>⁴Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>Schutzmassnahmen</p> <p>²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter geschützt werden.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Begriffe</p> <p>¹Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutz-zonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen</p>	<p>Art. 9 lautet neu:</p> <p>Schutzkategorien und -bereiche</p> <p>¹Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutz-zonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Tro-</p>

<p>zugeschieden.</p> <p>²Als Feuchtgebiete werden Lebensräume bezeichnet, die sich durch einen mehr oder weniger grossen Wassergehalt auszeichnen. Dazu gehören im Rahmen dieser Verordnung namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Moore, d.h. zumeist sumpfige, vegetationsbedeckte Flächen auf Torfboden; b) Streuwiesen, d.h. feuchte, ungedüngte Flächen, deren Ertrag in der Regel als Streue genutzt wird. <p>³Als Trockenstandorte und Riedwiesen gelten trockene, ungedüngte, einmal gemähte Magerwiesen, deren Ertrag gefüttert wird.</p> <p>⁴Magerwiesen sind artenreiche, jährlich nicht mehr als zweimal geschnittene und nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen.</p>	<p>ckenstandorte und Amphibiengewässer zugeschieden.</p> <p>²Sofern das Schutzziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.</p>
<p>Art. 10</p> <p>Rechtswirkung im Allgemeinen</p> <p>¹In Naturschutzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Terrainveränderungen; b) Materialablagerungen aller Art; c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen; d) das Aufforsten; e) das Ausbringen von Giftstoffen; f) das Umpflügen; g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen. <p>²In Hochmooren ist der Weidgang verboten, in den übrigen Naturschutzonen im bisherigen Umfang gestattet</p> <p>³Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>

<p>Art. 11 Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen; b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln. 	<p>Art. 11 lautet neu: Besondere Bewirtschaftungsauflagen</p> <p>¹In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen; b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln. <p>²Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.</p> <p>³In Hochmooren ist der Weidegang verboten.</p> <p>⁴Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.</p>
<p>Art. 12 Düngevorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen</p> <p>¹Auf Trockenstandorten und Riedwiesen ist das Ausbringen von Düngemitteln untersagt.</p> <p>²In Magerwiesen ist das jährlich einmalige Anlegen von Mist von Tieren der Rindergattung gestattet.</p>	<p>Art. 12 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 13 Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften</p> <p>Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel mit Ausnahme der nicht bewirtschafteten Flächen und der Weiden einmal pro Jahr gemäht werden. In Feuchtgebieten (Mooren, Streuwiesen) und an Trockenstandorten und Riedwiesen darf kein weiterer Schnitt vorgenommen werden, in Magerwiesen darf im selben Jahr höchstens noch ein zweiter Schnitt erfolgen.</p>	<p>Art. 13 wird aufgehoben.</p>

<p>Art. 14</p> <p>Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen</p> <p>In Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung können im Einvernehmen mit der Fachstelle weitergehende Bewirtschaftungsaufgaben geregelt werden, welche dieser Verordnung nicht widersprechen dürfen.</p>	<p>Art. 14 lautet neu:</p> <p>Weitere Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung</p> <p>Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und der Förderung der Naturschutzzone vereinbart werden.</p>
<p>Art. 15</p> <p>Schutzziel</p> <p>¹Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.</p> <p>²Als Ufer gilt bei Fließgewässern ein Landstreifen von 2 m Breite, gemessen ab der Uferkrone, bei Seen ein solcher von 20 m Breite, gemessen ab der höchsten Wassergrenze. Von jedermann begehbbare Fussweganlagen sind zulässig.</p>	<p>Art. 15 lautet neu:</p> <p>Schutzziel</p> <p>Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Bewirtschaftung</p> <p>¹Das Ausbringen von oder Einwirken mit natürlichen oder künstlichen Düngemitteln oder Giftstoffen auf die Ufer offener Gewässer ist gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 untersagt.</p> <p>²Die bestehende Ufervegetation, insbesondere Schilfbestände und Ufergehölze, ist zu erhalten. Rodungen und Kahlschläge sind untersagt.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben, auf eine Absatznummerierung wird verzichtet.</p>

<p>Art. 17 Begriff</p> <p>Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Art. 17 lautet neu: Umfang</p> <p>Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung, Förderung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>Art. 18 Schutzziel</p> <p>Der Schutz der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Schutzgebiete für einzelne Arten oder ganze Gruppen (Pflanzenschutzgebiet, Pilzschutzgebiet) zu gewährleisten.</p>	<p>Art. 18 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 21 Artenverzeichnisse</p> <p>¹Die Ständeskommission erlässt als Anhang zu dieser Verordnung Listen vollständig oder teilweise geschützter Pflanzen und Tiere.</p> <p>²Die geschützten Arten sind der Bevölkerung und den Touristen in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 21 lautet neu: Umfang</p> <p>¹Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere stehen die im Anhang aufgeführten Arten unter Schutz.</p> <p>²Soweit der Anhang nichts anderes vorsieht, gelten die Schutzvorschriften von Art. 20 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 für die im Anhang aufgeführten Arten sachgemäss.</p> <p>³Die geschützten Arten sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>
<p>Art. 22 Pflanzen- und Pilzschutz</p> <p>¹Das Ausgraben sowie das mutwillige Zerstören wildwachsender geschützter Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen sowie Pilzen, wie auch deren Sammeln durch organisierte Veranstaltungen sowie das gewerbliche Sammeln ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.</p> <p>²Die Ständeskommission kann für wissenschaftliche sowie für Lehr- und Heilzwecke befristete Ausnahmen bewilligen. Diese sind nach Gebiet, Zeit und Menge zu begrenzen und dürfen nur erteilt werden, wenn der Fortbe-</p>	<p>Art. 22 lautet neu: Ausnahmebewilligung</p> <p>¹Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligen, wenn ihr Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.</p> <p>²Sie kann im Einvernehmen mit der Jagd- und Fischereiverwaltung zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligen,</p>

<p>stand der Art in der betreffenden Gegend gesichert bleibt.</p> <p>³Die Bewilligung kann unter denselben Voraussetzungen auch für geschützte Pflanzen oder Pilze gemäss der Bundesgesetzgebung erteilt werden.</p> <p>⁴Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.</p> <p>⁵Exkursionen von Botanischen- und Pilzvereinen sowie Schulen gelten dann nicht als organisierte Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, wenn die gesammelten Pflanzen oder Pilze nur der Ausbildung oder Forschung dienen.</p>	<p>wenn ihr Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.</p> <p>³Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.</p> <p>⁴Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 23</p> <p>Pflücken von geschützten Pflanzen und Pilzen</p> <p>¹Das Ausgraben, Pflücken oder Mitführen der in der «Liste der vollständig geschützten Pflanzen» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.</p> <p>²In Bezug auf die «Liste der teilweise geschützten Pflanzen» (Anhang) ist das sorgfältige Pflücken von bis zu drei Blüentrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet, sofern die Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.</p>	<p>Art. 23 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 25</p> <p>Spezieller Pilzschutz</p> <p>¹Das Sammeln von Pilzen ist bis zu maximal 2 kg pro Person und Tag gestattet.</p> <p>²...</p> <p>³Es dürfen nur ausgewachsene Pilze gepflückt werden.</p> <p>⁴Pilze sind schonend von Hand zu pflücken.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, Abs. 4 wird zu Abs. 2</p>

<p>Art. 27</p> <p>Tierschutz</p> <p>¹Das Töten, Fangen, Mitführen oder Halten von im «Verzeichnis der geschützten Tierarten» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt, ebenfalls das Sammeln ihrer Eier, Larven (insbesondere auch Raupen und Kaulquappen), Puppen und Nester.</p> <p>²Lehrern an öffentlichen Schulen, Fachstudenten der Biologie, öffentlichen Naturmuseen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner geschützter Tiere und die Entnahme kleiner Mengen von Amphibienlaich innerhalb des Kantons von der kantonalen Fachstelle unter folgenden Bedingungen gestattet werden:</p> <p>a) Der Bestand der Tierart darf am Fangort nicht gefährdet werden; b) Die Haltung muss sachgerecht erfolgen; eine Überprüfung bleibt vorbehalten.</p> <p>³Es werden nur persönliche und befristete Bewilligungen ausgestellt, die nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen sind.</p> <p>⁴Die Bewilligung ist beim Fang mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.</p> <p>⁵Das Bau- und Umweltdepartement kann eine solche Bewilligung unter den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen auch für Fische und Krebse ausstellen; vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen Fischerei- und Jagdgesetzgebung.</p>	<p>Art. 27 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 28</p> <p>Beschlagnahmung</p> <p>Widerrechtlich gesammelte Pflanzen, Pilze sowie widerrechtlich gefangene Tiere können von den Aufsichtsorganen beschlagnahmt werden.</p>	<p>Art. 28 wird aufgehoben.</p>

<p>Art. 34 Schutzzonen und -register</p> <p>¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden von den Bezirken im Nutzungsplanverfahren erlassen.</p> <p>²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Ständekommission.</p> <p>³Aufsichtsorgane für geschützte Gebiete, Objekte und Arten sind die jeweiligen Polizei-, Forst-, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane. Die Ständekommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen. Aufsichtsorgane müssen sich bei der Vornahme einer Amtshandlung ausweisen.</p>	<p>Art. 34 lautet neu: Schutzzonen und -register</p> <p>¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.</p> <p>²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Ständekommission.</p>
<p>Art. 35 Vereinbarungen</p> <p>Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen.</p>	<p>Art. 35 lautet neu: Vereinbarungen</p> <p>¹Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.</p> <p>²Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen.</p>
<p>Art. 39 Fachstellen</p> <p>Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.</p>	<p>Art. 39 lautet neu: Fachstellen</p> <p>¹Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.</p> <p>²Soweit nicht andere Stellen zuständig sind, vollzieht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschriften dieses Erlasses über den Natur- und Landschaftsschutz.</p>

	<p>Art. 39a wird eingefügt: Freiwillige Naturschutzaufseher Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen.</p>
	<p>Art. 39b wird eingefügt: Polizeiliche Befugnisse</p> <p>¹Die Organe der Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher zeigen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz an.</p> <p>²Sie können zu Kontrollzwecken eine Person anhalten, sich Ausweise und Ausnahmegewilligungen vorzeigen lassen und Fahrzeuge und Behältnisse wie Taschen und Rucksäcke durchsuchen.</p> <p>³Sie beschlagnahmen widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen oder Pilze und widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere.</p> <p>⁴Sie weisen sich bei solchen Handlungen aus.</p>
<p>Art. 41 Naturschutzbeiträge</p> <p>¹Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsaufgaben und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährlich Beiträge geleistet.</p>	<p>Art. 41 lautet neu: Naturschutzbeiträge</p> <p>¹Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsaufgaben und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet; b) eine Vereinbarung vorliegt; c) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich

<p>²Die Beiträge richten sich nach dem Anhang.</p>	<p>berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement zur Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung;</p> <p>d) der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat.</p> <p>²Die Standeskommission erlässt Vorschriften über:</p> <p>a) die Beitragsansätze;</p> <p>b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;</p> <p>c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.</p> <p>³Die Beitragsansätze entsprechen höchstens:</p> <p>a) bei Flächenbeiträgen den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen;</p> <p>b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes dem Stundenansatz nach dem jeweiligen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART-Tarif).</p>
<p>Art. 41bis</p> <p>Auszahlungsvoraussetzungen</p> <p>Die Beitragszahlungen gemäss Art. 41 dieser Verordnung erfolgen, wenn:</p> <p>a) der Bezirk die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften überprüft hat und deren Einhaltung feststeht;</p> <p>b) der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt.</p>	<p>Art. 41bis wird aufgehoben.</p>
	<p>Art. 47 wird eingefügt.</p> <p>Übergangsbestimmungen zur Revision vom ...</p> <p>¹Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom ... geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten höchstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.</p>

Anhang I	Anhang																																								
<p>Artenschutz-Listen (*unter eidgenössischem Schutz)</p> <p>Liste der geschützten Tiere (Nicht aufgeführt sind die in den Jagdgesetzen und -Verordnungen des Bundes und des Kantons aufgeführten, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel. Sie sind ebenfalls geschützt.)</p> <p>Wirbeltiere</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Fledermäuse, alle*</td> <td>Chiroptera</td> </tr> <tr> <td>Igel*</td> <td>Erinaceus europaeus</td> </tr> <tr> <td>Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)*</td> <td>Reptilia</td> </tr> <tr> <td>Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken, Salamander, Molche)*</td> <td>Amphibia</td> </tr> <tr> <td>Schläfer, alle*</td> <td>Gliridae</td> </tr> <tr> <td>Schneemaus*</td> <td>Microtusnivalis</td> </tr> <tr> <td>Spitzmäuse, alle*</td> <td>Soricidae</td> </tr> </table> <p>Wirbellose Tiere</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Hirschkäfer*</td> <td>Lucanus cervus</td> </tr> <tr> <td>Libellen, alle*</td> <td>Odonata</td> </tr> <tr> <td>Schmetterlingshaft*</td> <td>Ascalaptus</td> </tr> <tr> <td>Tagfalter, alle*</td> <td>Lepidoptera</td> </tr> <tr> <td>Waldameisen, rote (Gruppe)*</td> <td>Formica</td> </tr> <tr> <td>Weinbergschnecke</td> <td>Helix pomatia</td> </tr> </table> <p>Liste der vollständig geschützten Pflanzen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">1 Akelei, gewöhnliche</td> <td>Aquilegia vulgaris</td> </tr> <tr> <td>2 Alpen-Anemone, Kuhschelle</td> <td>Pulsatilla alpina</td> </tr> <tr> <td>3 Alpen-Aster</td> <td>Aster alpinus</td> </tr> <tr> <td>4 Alpen-Leinkraut</td> <td>Linariaalpina</td> </tr> <tr> <td>5 Aurikel (Fluhblümchen)</td> <td>Primula Aricula</td> </tr> <tr> <td>6 Berg-Arnika</td> <td>Arnica montana</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td></td> </tr> </table>	Fledermäuse, alle*	Chiroptera	Igel*	Erinaceus europaeus	Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)*	Reptilia	Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken, Salamander, Molche)*	Amphibia	Schläfer, alle*	Gliridae	Schneemaus*	Microtusnivalis	Spitzmäuse, alle*	Soricidae	Hirschkäfer*	Lucanus cervus	Libellen, alle*	Odonata	Schmetterlingshaft*	Ascalaptus	Tagfalter, alle*	Lepidoptera	Waldameisen, rote (Gruppe)*	Formica	Weinbergschnecke	Helix pomatia	1 Akelei, gewöhnliche	Aquilegia vulgaris	2 Alpen-Anemone, Kuhschelle	Pulsatilla alpina	3 Alpen-Aster	Aster alpinus	4 Alpen-Leinkraut	Linariaalpina	5 Aurikel (Fluhblümchen)	Primula Aricula	6 Berg-Arnika	Arnica montana	7		<p>Der Anhang lautet neu:</p> <p style="text-align: center;">Anhang</p> <p style="text-align: center;">Artenschutz (Art. 21 VNH)</p> <p>1. Tiere</p> <p>Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Tiere sind geschützt:</p> <p>a) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Tiere;</p> <p>b) die in Art. 20 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) aufgeführten Tiere.</p> <p>2. Pflanzen</p> <p>a) Vollständig geschützte Pflanzen</p> <p>Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen sind geschützt:</p> <p>aa) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Pflanzen;</p> <p>bb) die folgenden Pflanzen:</p> <p>Akelei, gewöhnliche (Aquilegia vulgaris)</p> <p>Alpen-Anemone, Kuhschelle (Pulsatilla alpina)</p> <p>Alpen-Aster (Aster alpinus)</p> <p>Alpen-Leinkraut (Linaria alpina)</p> <p>Aurikel (Fluhblümchen) (Primula auricula)</p> <p>Berg-Arnika (Arnica montana)</p> <p>Bitterklee, Fieberklee (Menyanthes trifoliata)</p> <p>Blutauge (Potentilla palustris)</p> <p>Edelweiss (Leontopodium alpinum)</p> <p>Enziane (Gentiana)</p>
Fledermäuse, alle*	Chiroptera																																								
Igel*	Erinaceus europaeus																																								
Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)*	Reptilia																																								
Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken, Salamander, Molche)*	Amphibia																																								
Schläfer, alle*	Gliridae																																								
Schneemaus*	Microtusnivalis																																								
Spitzmäuse, alle*	Soricidae																																								
Hirschkäfer*	Lucanus cervus																																								
Libellen, alle*	Odonata																																								
Schmetterlingshaft*	Ascalaptus																																								
Tagfalter, alle*	Lepidoptera																																								
Waldameisen, rote (Gruppe)*	Formica																																								
Weinbergschnecke	Helix pomatia																																								
1 Akelei, gewöhnliche	Aquilegia vulgaris																																								
2 Alpen-Anemone, Kuhschelle	Pulsatilla alpina																																								
3 Alpen-Aster	Aster alpinus																																								
4 Alpen-Leinkraut	Linariaalpina																																								
5 Aurikel (Fluhblümchen)	Primula Aricula																																								
6 Berg-Arnika	Arnica montana																																								
7																																									

8 Bitterklee, Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	Faltenlilie (<i>Lloydia serotina</i>)
9 Blutaue	<i>Comarum palustre</i>	Fettblatt, alle Arten (<i>Pinguicula</i>)
10 Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten*	<i>Artemisia</i>	Fingerhut, grosser (gelber) (<i>Digitalis grandiflora</i>)
11 Edelweiss	<i>Leontopodium alpinum</i>	Frühlingsanemone, Pelzanemone (<i>Pulsatilla vernalis</i>)
12 Enzian, gelber	<i>Gentiana lutea</i>	Hauswurz, spinnwebige (<i>Sempervivum arachnoideum</i>)
13 Enzian, gepunkteter	<i>Gentiana punctata</i>	Leberbalsam (<i>Erinus alpinus</i>)
14 Faltenlilie	<i>Lloydia serotina</i>	Leimkraut, stengelloses (<i>Silene acaulis</i>)
15 Fettblatt, alle Arten	<i>Pinguicula</i>	Maiglöcklein (<i>Convallaria majalis</i>)
16 Feuerlilie*	<i>Lilium bulbiferum</i>	Moorenzian (<i>Swertia perennis</i>)
17 Fingerhut, grosser (gelber)	<i>Digitalis grandiflora</i>	Pyrenäen-Steinschmüchel (<i>Petrocallis pyrenaica</i>)
18 Frühlingsanemone, Pelzanemone	<i>Pulsatilla vernalis</i>	Schlüsselblume, ganzblättrige (<i>Primula integrifolia</i>)
19 Hauswurz, spinnwebige	<i>Sempervivum arachnoideum</i>	Schwalbenwurz-Enzian (<i>Gentiana asclepiadea</i>)
20 Hirschzungen-Farn*	<i>Phyllitis scolopendrium</i>	Seidelbast (<i>Daphne mezereum</i>)
21 Knabenkräuter, Orchideen, alle Arten*	Orchidaceae	Sterndolde, grosse (<i>Astrantia major</i>)
22 Leberbalsam	<i>Erinus alpinus</i>	Strauss-Glockenblume (<i>Campanula thyrsoides</i>)
23 Leimkraut, stengelloses	<i>Silene acaulis</i>	Sumpf-Herzblatt (<i>Parnassia palustris</i>)
24 Lungenenzian	<i>Gentiana Pneumo-nanthe</i>	Wiesenraute, akeleiblättrige (<i>Thalictrum aquilegifolium</i>)
25 Maiglöcklein	<i>Convallaria majalis</i>	Wintergrün, alle Arten (<i>Pyrola</i>)
26 Mannsschild, alle Arten*	<i>Androsace</i>	Zwergbirke (<i>Betula nana</i>)
27		
28 Moorenzian	<i>Swertia perennis</i>	b) Teilweise geschützte Pflanzen
29 Pyrenäen-Steinschmüchel	<i>Petrocallis pyrenaica</i>	Bei folgenden Pflanzen ist das Pflücken von drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet; im Übrigen sind sie geschützt wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen:
30 Rittersporn, hoher*	<i>Delphinium elatum</i>	
31 Schlüsselblume, ganzblättrige	<i>Primula integrifolia</i>	Alpenglöckchen, Soldanelle (<i>Soldanella</i>)
32 Schwalbenwurz-Enzian	<i>Gentiana asclepiadea</i>	Alpenrose, beide Arten (<i>Rhododendron</i>)
33		Eisenhut, blauer (<i>Aconitum compactum</i>)
34 Seidelbast	<i>Daphne Mezereum</i>	Eisenhut, gelber (<i>Aconitum vulparia</i>)
35 Sonnentau, alle Arten	<i>Drosera</i>	Berg-Flockenblume (<i>Centaurea montana</i>)
36 Sterndolde, grosse	<i>Astrantia major</i>	Mehlprimel, rosarote (<i>Primula farinosa</i>)
37 Strauss-Glockenblume	<i>Campanula thyrsoides</i>	Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
38 Sumpf-Herzblatt	<i>Parnassia palustris</i>	Sumpf-Dotterblume (<i>Caltha palustris</i>)
39 Türkenbund-Lilie*	<i>Lilium Martagon</i>	
40 Enziane	<i>Gentiana</i>	
41 Wiesenraute, akeleiblättrige	<i>Thalictrum aquilegifolium</i>	

42		Trollblume, europ. (<i>Trollius europaeus</i>)
43 Wintergrün, alle Arten	Pyrola	Wollgras, scheidiges (<i>Eriophorum vaginatum</i>)
44 Zwergbirke	Betula nana	
Liste der teilweise geschützten Pflanzen (das Pflücken von 3 Blühtrieben, Fruchtrieben oder Zweigen ist gestattet)		
45 Alpenglöckchen, Soldanella	Soldanella	
46 Alpenrose, beide Arten	Rhododendron	
47 Eisenhut, blauer	Aconitum compactum	
48 Eisenhut, gelber	Aconitum Vulparia	
49		
50 Berg-Flockenblume	Centaurea montana	
51 Mehlprimel, rosarote	Primula Farinosa	
52		
53 Stechpalme	Ilex Aquifolium	
54 Sumpf-Dotterblume	Caltha palustris	
55 Trollblume, europ.	Trollius europaeus	
56		
57 Wollgras, scheidiges	Eriophorum vaginatum	

Anhang II

Naturschutzbeiträge

Pro Hektare und Jahr wird bezahlt:

	mit Vertrag (in Franken)				ohne Vertrag (in Franken)			
	regionale Objekte		nationale Objekte		regionale Objekte		nationale Objekte	
	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer
Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen	55	55	130	130	30	0	50	0
Weiden im Sömmerungsgebiet	115	115	110	260	55	0	105	0
übrige Weiden	0	115	0	260	0	0	0	0
Pufferzonen	115	115	260	260	55	0	105	0
Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte	240	240	570	570	120	0	200	0

Der Anhang II wird aufgehoben.

Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen	70	570	830	1'330	0	0	0	0	
Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet	570	570	1'180	1'330	285	0	500	0	

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.